

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen

Vom 15. März 2005 (Stand 1. August 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

§ 2 Berufsauftrag, Bereiche

¹ Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Unterrichten (Bereich A);
- b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B);
- c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);
- d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D),
- e. Weiterbildung (Bereich E).

² Das Vollpensum (Pflichtstunden) der einzelnen Schulstufen und -arten wird im Personaldekret vom 8. Juni 2000¹⁾ geregelt.

³ Die Bereiche A und B umfassen 85% der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich. *

⁴ Die Bereiche C, D und E umfassen 15% der Jahresarbeitszeit. Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart, jedoch sind mindestens 2% für die Weiterbildung zu reservieren.

⁵ Der Bereich C umfasst unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschaftssitzungen, Behördensitzungen, Absprachen mit anderen Lehrpersonen, Gemeinschaftsanlässen, Schulentwicklung und Evaluation.

⁶ Lehrpersonen, welche die Altersentlastung beziehen, leisten den Anteil der Jahresarbeitszeit, den sie nicht in den Bereichen A und B erbringen, insbesondere in den Bereichen C und D.

⁷ Bei einem Unterrichtsausfall infolge Urlaub, Krankheit etc. von mehr als 1 Woche wird neben den Bereichen A und B, die Jahresarbeitszeit auch in den Bereichen C, D und E gekürzt. *

1) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

§ 3 Spezialfunktionen

¹ Spezialfunktionen sind von Lehrpersonen ausserhalb des Berufsauftrags übernommene Aufgaben innerhalb des Schulbetriebs.

² An den Schulen können folgende Spezialfunktionen eingerichtet werden:

- a. Stundenplanordnerin / Stundenplanordner;
- b. Informatikbeauftragte / Informatikbeauftragter;
- c. Bibliotheks- / Mediotheksbetreuerin / Bibliotheks- / Mediotheksbetreuer;
- d. Materialverantwortliche / Materialverantwortlicher;
- e. Konventsleitung.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Spezialfunktionen definieren, sofern die Aufgaben folgende Kriterien erfüllen:

- a. Sie sind in erheblichem Mass für den Schulbetrieb notwendig;
- b. sie setzen eine Spezialkompetenz voraus;
- c. sie sind mengenmässig in einem Normalpensum gemäss § 2 Absatz 1 nicht unterzubringen;
- d. sie sind von einer Einzelperson effizienter zu bewältigen als von vielen Einzelnen.

⁴ Für Spezialfunktionen können die Schulleitungen Funktionsbeschreibungen aufgrund der kantonalen Vorgaben erlassen.

⁵ Die Schulleitungen setzen die Inhaberinnen / Inhaber von Spezialfunktionen gemäss den in § 2 Absatz 1 definierten Bereichen ein. *

§ 4 Jahresarbeitszeit (JAZ)

¹ Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson entspricht der jährlichen Sollarbeitszeit gemäss § 2 der Verordnung vom 4. Januar 2000²⁾ zur Arbeitszeit.

² Für das 1. Semester gilt die Sollarbeitszeit der Monate August bis Januar, für das 2. Semester diejenige der Monate Februar bis Juli.

³ Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen. Sollte die Beanspruchung den pro-rata-Anteil der Bereiche C, D und E übersteigen, so kann der Mehraufwand aus dem Schulpool vergütet werden. *

§ 5 Mehrlektionen

¹ Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die auf Anordnung der Schulleitung über die Pflichtlektionen eines Vollpensums hinaus geleistet werden.

² Mehrlektionen werden vergütet, wenn sie nicht kompensiert werden können.

2) GS 33.1033, SGS [153.11](#)

§ 6 * Ferien und unterrichtsfreie Zeit

¹ Die Lehrperson hat Anspruch auf Ferien gemäss Dekret vom 8. Juni 2000³⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret).

² Die Ferien müssen während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) bezogen werden.

³ Die während der Schulwochen über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus gehende, geleistete Arbeit wird während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) kompensiert.

⁴ Der Ferienanspruch gemäss Personaldekret wird von der Jahresarbeitszeit für die Berechnung des Berufsauftrags abgezogen.

§ 7 Freie Wahl von Ort und Zeitpunkt der Arbeitserbringung

¹ In der Wahl von Ort und Zeitpunkt der Arbeitserbringung in den Bereichen «Vor- und Nachbereiten des Unterrichts», «Eltern- und Schülerberatung» sowie «Weiterbildung» gemäss § 2 sind die Lehrpersonen grundsätzlich frei.

§ 8 Kontaktzeiten

¹ Die Lehrperson ist verpflichtet, ausserhalb der Unterrichtszeiten angemessene, praktikable Kontaktzeiten für die Schülerinnen und Schüler und für die Erziehungsberechtigten einzurichten.

§ 9 Präsenzzeiten

¹ Die Schulleitung kann nach Anhörung des Konvents der Lehrpersonen feste wöchentliche Präsenzzeiten für die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben ausserhalb der Unterrichtszeiten festlegen.

² Die Schulleitung kann in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) in angemessener Art und Weise Präsenzzeiten für projektbezogene Schulentwicklung festlegen.

³ In begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Präsenzzeiten vereinbaren.

⁴ Präsenzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie den weiteren vom Regierungsrat

festgesetzten, bezahlten arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen sind nicht zulässig. Präsenzzeiten an Samstagen (bei der 5-Tage-Woche) und abends nach 20 Uhr dürfen nur ausnahmsweise angeordnet werden. *

§ 10 Unterrichtsausfall

¹ Fällt wegen abwesenden Klassen Unterricht aus, so können die betroffenen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung gemäss Stundenplan eingesetzt werden.

3) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

² Bei kurzfristigem Ausfall von Lehrpersonen können parallel unterrichtende Lehrpersonen zur Betreuung von Klassen eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung. Spätestens nach 3 Schultagen ist eine Stellvertretung einzusetzen.

§ 11 * Arbeitszeiterfassung

¹ Die Erfassung für die Tätigkeiten gemäss § 2 Absatz 1 Buchstaben c, d und e erfolgt mittels einfacher Agendaführung.

² Für die Erfassung können vorgängig Jahrespauschalen vereinbart werden.

³ Eine Erhöhung oder Reduktion von vorgängig vereinbarten Jahrespauschalen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Schulleitung möglich. Die Lehrperson führt in diesem Fall eine Agenda zur Arbeitszeiterfassung.

§ 12 Absenzen

¹ Bei geplanter Abwesenheit einer Lehrperson (wie z.B. Militär-, Zivildienst, Zivildienst, Hochzeiten) ist die Schulleitung rechtzeitig zu informieren. Die Schulleitung entscheidet über zu treffende Regelungen.

§ 12a * Übergangsbestimmung

¹ In Abweichung zu der in § 2 Absatz 3 und 4 vorgesehenen prozentualen Aufteilung der Arbeitszeit auf die Bereiche des Berufsauftrages wird für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 auf der Sekundarstufe I und II die zusätzliche Pflichtlektion der Fachlehrpersonen gemäss § 5 Absatz 1^{bis} Personaldekret an die Bereiche C und D angerechnet.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.03.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0491
16.06.2009	01.08.2009	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 2 Abs. 7	eingefügt	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 3 Abs. 5	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 9 Abs. 4	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 9 Abs. 4	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 11	totalrevidiert	GS 36.1137
18.06.2013	01.08.2013	§ 6	totalrevidiert	GS 38.196
18.06.2013	01.08.2013	§ 12a	eingefügt	GS 38.196

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.03.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 35.0491
§ 2 Abs. 3	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 2 Abs. 7	16.06.2009	01.08.2009	eingefügt	GS 36.1137
§ 3 Abs. 5	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 4 Abs. 3	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 6	18.06.2013	01.08.2013	totalrevidiert	GS 38.196
§ 9 Abs. 4	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 9 Abs. 4	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 11	16.06.2009	01.08.2009	totalrevidiert	GS 36.1137
§ 12a	18.06.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 38.196